

# Kurz gemeldet

## Krankheitskosten nach Wegeunfall

Der BFH hatte sich in einem Urteil vom 19.12.2019 (VIR 8/18) mit einem Fall zu befassen, in dem die Klägerin im Jahr 2013 auf dem Rückweg von ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte zu ihrer Wohnung einen Autounfall erlitt.

Sie trug dabei schwere Verletzungen im Gesicht davon. Kurz nach dem Unfall waren mehrere Gesichtsoptionen erforderlich. Einen Teil der angefallenen Operationskosten ersetzte die Unfallversicherung. Die darüber hinausgehenden Kosten musste die Klägerin selbst zahlen. Sie machte diese Aufwendungen und damit im Zusammenhang stehende Fahrkosten als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt versagte die Anerkennung. Das Finanzgericht wies die dann erhobene Klage ab. Der BFH hob das angefochtene Urteil des Finanzgerichts auf und gab der Klage statt.

Der BFH stellte zunächst fest, dass nach § 9 Abs. 1 EStG die Entfernungspauschalen sämtliche Aufwendungen abgelten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind (z. B. Reparaturaufwendungen infolge der Falschbetankung eines Pkw auf dem Weg zur Arbeit). Der BFH weist allerdings darauf hin, dass die genannte Vorschrift sich nur auf Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erstreckt, d. h. auf die fahrzeug- und wegstreckenbezogenen Aufwendungen. Dies betrifft die sog. Mobilitätskosten. Weitere Aufwendungen, insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden, die durch einen Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingetreten sind, werden von dieser Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale nicht erfasst. Diese Aufwendungen stellen keine beruflichen Mobilitätskosten dar. Es liegen keine Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte vor. Als beruflich veranlasste Aufwendungen sind diese Unfallfolgekosten grundsätzlich unabhängig davon, ob sie notwendig, angemessen, üblich oder zweckmäßig sind, in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar.

(R. K.)

## Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte während der Corona-Krise

Viele Arbeitnehmer sind derzeit von zu Hause aus tätig. Manche Mitarbeiter sind gar vollständig von der Arbeitsleistung freigestellt, z. B. aufgrund von Kurzarbeit. Dennoch steht ein Firmenwagen zur Verfügung. Wurde dieser auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen, ändert die Tätigkeit im Homeoffice nichts an der Notwendigkeit der pauschalen Versteuerung des geldwerten Vorteils mit 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer. Nicht die tatsächliche Nutzung des Wagens, sondern die bestehende Möglichkeit zur Nutzung ist dafür ausschlaggebend.

Ein Entfall des Ansatzes der 0,03 % ist nur dann möglich, wenn der betroffene Arbeitnehmer einen vollen Kalendermonat krank oder im Urlaub ist. Der Arbeitgeber muss die anzuwendende Methode kalenderjahrbezogen einheitlich durchführen. Demnach ist ein Wechsel zu einer Einzelbewertung während des laufenden Kalenderjahres – sofern der Ansatz in den bereits vergangenen Monaten des Jahres 2020 pauschal erfolgt ist – nicht möglich.

Dem Arbeitnehmer bleibt es allerdings unbenommen, im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung zu einer Einzelbewertung zu wechseln. Diese ist regelmäßig bei nur wenigen Fahrten pro Monat vorteilhafter. Bei einer Einzelbewertung werden die tatsächlich durchgeführten Fahrten mit 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer bewertet. Der Arbeitnehmer muss mit genauer Datumsangabe die tatsächlich durchgeführten Fahrten dokumentieren. Außerdem besteht ebenfalls die Möglichkeit, im Rahmen der persönlichen Steuererklärung die Bewertung auf Grundlage eines Fahrtenbuchs durchzuführen. Dessen Anerkennung durch die Finanzverwaltung ist an eine Vielzahl von Vorgaben gebunden, deren Einhaltung dem Mitarbeiter obliegt.

(S. P.)

## Sonderregelungen für Grenzgänger

Das BMF hat mit den an Deutschland angrenzenden Staaten

- Luxemburg,
- Niederlande,
- Österreich und
- Belgien

zeitlich befristete Konsultationsvereinbarungen abgeschlossen. Darin wird grundsätzlich geregelt, dass Arbeitstage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen grenzüberschreitend tätige Beschäftigte nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Homeoffice tätig werden, als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage anzusehen sind, in dem die Beschäftigten ihre Tätigkeit ohne die Corona-Maßnahmen ausgeübt hätten (Tatsachenfiktion).

Arbeitstage, die unabhängig von den Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus im Homeoffice oder in einem Drittstaat verbracht worden wären, fallen nicht unter diese Tatsachenfiktion. Betreffende Arbeitnehmer sind verpflichtet, geeignete Aufzeichnungen über die Anzahl von Arbeitstagen, die sie aufgrund der COVID-19-Maßnahmen im Homeoffice verbracht haben, zu führen. Anhand dieser Aufzeichnungen der Mitarbeiter hat der Arbeitgeber entsprechende Bescheinigungen für die Finanzbehörden (z. B. zur Vorlage i. R. d. persönlichen Einkommensteuerveranlagung) zu erstellen.

Mit Frankreich und der Schweiz gibt es keine Konsultationsvereinbarungen. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich ändern die zusätzlichen Tage im Homeoffice für Beschäftigte im Grenzgebiet nichts an der vorgesehenen Aufteilung der Besteuerungsrechte. Dies gilt auch im Hinblick auf die Schweiz, solange sich auf das Kalenderjahr bezogen noch eine Mindestzahl von Pendelbewegungen (d. h. hin und zurück) über die Grenze (eine pro Woche oder fünf im Monat) ergibt.

(S. P.)

**Rainer Kuhnel**, Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

**Sandra Peterson**, Steuerberaterin,  
Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)